

Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Versand per E-Mail an Betriebe in den Bereichen Bau, Elektro, Gebäudetechnik, Abfallanlagen, Sanierung, Deponien, Ingenieurwesen und Fachplanung (gemäss separatem Verteiler)

Liestal, 23. Januar 2026
COO.2149.201.2.4081377/BUD/AUE//EPa

Information über Anpassungen des Vollzuges im Bereich asbesthaltige Abfälle

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) passt den Vollzug im Bereich der Entsorgungsmodalitäten und dem Vorgehen bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen aufgrund von schweizweiten Änderungen zum Stand der Technik¹ in diesem Bereich an. Des Weiteren hat sich im Kanton Basel-Landschaft Harmonisierungsbedarf bei der Deklaration einiger asbesthaltiger Abfälle ergeben. Die Änderungen betreffen die drei folgenden Themen:

1. Verpackungspflicht von asbesthaltigen Abfällen mit fest gebundenem Asbest

Der Stand der Technik¹ schreibt vor, asbesthaltige Abfälle mit fest gebundenem Asbest sofort am Entstehungsort zu verpacken und zu beschriften. Dies bedeutet, dass die Abfälle direkt auf der Baustelle verpackt werden müssen und in diesem Zustand zur nächsten Entsorgungsstelle oder an die Endentsorgungsstelle transportiert werden. Auch in Entsorgungszentren dürfen asbesthaltige Abfälle nur noch in entsprechend beschrifteten Gebinden (z.B. BigBags, Mulden mit Mulden-Inlinern, etc.) gesammelt und weitergegeben werden.

Die Massnahmen dienen dazu, die Mitarbeitenden der beteiligten Firmen, die Umwelt sowie Dritte auf dem gesamten Entsorgungsweg besser vor Asbestfasern zu schützen.

2. Deklaration von Holzfenstern mit asbesthaltigem Kitt mit LVA-Code 17 02 98 S

Ganze Holzfenster mit asbesthaltigem Fensterkitt müssen aufgrund von schadstoffhaltigen Lackanstrichen² im Kanton Basel-Landschaft per sofort als Sonderabfall deklariert und mit VeVA-Schein transportiert und umgeschlagen werden.

Nach dem Ausglasen gilt das Holz mit Resten von Fensterkitt aufgrund der wetterbeständigen und schadstoffhaltigen Lackanstriche als Sonderabfall (LVA-Code 17 02 98 S). Das Glas und die Reste des Fensterkitts können nach dem Ausglasen mit dem Code 17 06 98

¹ Polludoc, 2024: Entsorgung asbesthaltiger Rückbaumaterialien. (<https://polludoc.ch> > Asbest > Entsorgung)

² Interkantonales Merkblatt zur Verwertung und Entsorgung von Holzabfällen, Stand März 2025

auf Deponien des Typs B angeliefert werden. Die asbesthaltigen Abfälle sind korrekt zu verpacken und zu beschriften.

3. Deklaration von asbesthaltigen Elektrotableaus mit LVA-Code 16 02 12 S

Elektrotableaus älteren Baujahres bestehen häufig aus einer festgebundenen Asbestzementplatte und weisen teilweise einen Rahmen aus Holz auf. Der Holzrahmen ist meist mit einer Innenauskleidung aus schwachgebundenem asbesthaltigem Karton ausgekleidet. Zur pragmatischen Umsetzung werden für die Entsorgung alle Elektrotableaus mit asbesthaltigen Bauteilen gleichbehandelt, unabhängig davon ob diese einen Holzrahmen aufweisen oder nicht.

Bei Elektrotableaus handelt es sich aufgrund der fest verbauten Elektroinstallationen um Elektrogeräte. Daher müssen diese abfallrechtlich mit dem LVA-Code 16 02 12 S deklariert und so entsorgt werden. Für den Arbeitnehmerschutz beim Ausbau der Elektrotableaus gelten die Vorgaben der SUVA. Dabei sind die entsprechenden SUVA-Factsheets zu beachten.

Zum Transport sind die Elektrotableaus am Entstehungsort doppelt zu verpacken und die Verpackung ist zu beschriften (siehe oben, Punkt 1).

Die Zerlegung der Tableaus und die Entsorgung der einzelnen Bestandteile muss durch eine SUVA zertifizierte Asbestsanierungsfirma erfolgen.

Wir bitten Sie, die Änderungen in Ihren Betrieben oder auf den von Ihnen betreuten Baustellen umzusetzen und die Prozesse dementsprechend anzupassen. Die Mitarbeitenden des AUE werden die Massnahmen bei Baustellen-, Betriebs- und Deponiekontrollen überprüfen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung (T 061 552 5521).

Freundliche Grüsse

Gez. Elisabeth Papazoglou